

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Doris Gutendorf
	Telefon (0202)	563 6400
	Fax (0202)	563 8036
	E-Mail	doris.gutendorf@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.09.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0935/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.10.2023	BV Langerfeld-Beyenburg	Entgegennahme o. B.
Aufenthaltsqualität auf dem Langerfelder Markt		

Grund der Vorlage

Die Bezirksvertretung Langerfeld hat in ihrer Sitzung am 08.08.2023 mit Drucksache VO/0685/23 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, den Bereich zwischen Langerfelder Markt und Wilhelm-Hedtmann-Straße für den motorisierten Verkehr zu sperren, die Einbahnstraßenrichtung der Leibuschstraße zwischen Marbodstraße und Langerfelder Straße zu drehen und den Bodenbereich im Anschlussbereich zwischen Markt und Wilhelm-Hedtmann-Straße neu zu gestalten.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Verwaltung bietet an, kurzfristig einen Verkehrsversuch für die Sperrung des Langerfelder Marktes und die Drehung der Einbahnstraßenrichtung der Leibuschstraße zwischen Marbodstraße und Langerfelder Straße für den motorisierten Verkehr durchzuführen (avisierte Dauer des Versuchs: 1 Monat).

Vor und während des Versuchs wird durch verkehrstechnische Messgeräte eine Verkehrszählung durchgeführt, die Aufschlüsse über die Auswirkungen der Maßnahmen liefern kann. Zur Klärung der geeigneten Standorte für Zählgeräte und temporäre Verkehrszeichen wird ein Termin mit Vertretern der BV vorgeschlagen. Die voraussichtlichen Kosten für den Versuch belaufen sich auf ca. 3000 €.

Die Verwaltung bittet um Prüfung, ob der Verkehrsversuch mit Mitteln der BV unterstützt werden kann.

Für die angefragte neue Gestaltung des Bodenbereichs im Anschlussbereich zwischen Markt und Wilhelm-Hedtmann-Straße stehen derzeit weder Planungsmittel noch Umsetzungsmittel im Haushalt zur Verfügung.

Die Bezirksvertretung kann ggf. einen Finanzierungsvorschlag unterbreiten oder eine entsprechende Anmeldung zum Haushalt vornehmen.

Für den Bereich existiert der rechtskräftig festgesetzte Bebauungsplan 767. Ob die dauerhafte Sperrung des Bereiches aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich ist, müsste aus planerischer Sicht durch das Ressort 105.12 beurteilt werden. Ggf. muss der o. a. Bebauungsplan geändert werden.

Sofern der Bereich dauerhaft nur noch für den Fußgängerverkehr genutzt werden soll, ist eine Teileinziehungsverfügung gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen zwingend erforderlich. Dieses Verfahren kann jedoch nur durchgeführt werden, wenn die Maßnahme nicht den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes widersprechen sollte.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Das Vorhaben hat keine langfristigen Auswirkungen auf den Klimaschutz und / oder die Klimafolgenanpassung.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

keine

